

Paris, den 26. Juli 2019

**INFORMATIONEN FÜR DIE ANTEILINHABER DES FCP
„Lyxor RUSSELL 2000 UCITS ETF“**

ANTEILSKLASSE	ISIN-CODE
Lyxor RUSSELL 2000 UCITS ETF – Thes.	FR0011119254

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind Anteilhaber des FCP „Lyxor RUSSELL 2000 UCITS ETF“ (nachstehend der **„aufgenommene Fonds“**).

Um Anlegern den Zugang zu einem Anlagevehikel zu ermöglichen, das auf der Governance-Struktur einer Gesellschaft beruht, wurde auf Betreiben von Lyxor International Asset Management (nachstehend **„LIAM“**) die Verschmelzung durch Aufnahme dieses FCP mit dem Teilfonds „Lyxor RUSSELL 2000 UCITS ETF“ der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital französischen Rechts „MULTI UNITS FRANCE (MUF)“ (nachstehend der **„aufnehmende Teilfonds“**) beschlossen.

Folglich nimmt der „aufnehmende Teilfonds“ im Rahmen dieser Verschmelzung durch Aufnahme sämtliche Vermögenswerte des „aufgenommenen Fonds“ auf.

Nach der Verschmelzung werden die Anteilhaber des „aufgenommenen Fonds“ Anteilhaber der SICAV MULTI UNITS FRANCE.

1. Die Maßnahme

Durch die Verschmelzung durch Aufnahme ändert sich für die Anteilhaber des „aufgenommenen Fonds“ weder die Anlagestrategie noch der ISIN-Code.

In der Praxis sind Replikationsart und Verwaltungsmethode des „aufgenommenen Fonds“ und „aufnehmenden Teilfonds“ identisch, denn die verfolgte Anlagestrategie strebt die größtmögliche Korrelation mit der Performance des Referenzindex anhand eines indirekten Replikationsverfahrens an. Dies bedeutet, dass der „aufnehmende Teilfonds“ einen oder mehrere außerbörsliche Termin-Swap-Kontrakte abschließt, um sein Anlageziel zu erreichen.

Die Standardabweichung der Differenzrendite („*Tracking Error*“) zwischen der Performance des „aufgenommenen Fonds“ und seinem „Referenzindex“ beträgt unter normalen Marktbedingungen 0,05%. Die Standardabweichung der Differenzrendite zwischen der Performance des „aufnehmenden Teilfonds“ und seinem „Referenzindex“ wird unter normalen Marktbedingungen 0,05% betragen.

Die sonstigen Merkmale des „aufgenommenen Fonds“ und des „aufnehmenden Teilfonds“ sind ebenfalls identisch: Anlagestrategie und Anlagepolitik, typisches Anlegerprofil, Risikoprofil, Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts, Transaktionstage, Rechnungswährung, Modalitäten für die Abgabe der Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge, Merkmale der Anteilklassen, Kosten und Gebühren sowie die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos.

Diese Verschmelzung durch Aufnahme wurde von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde Autorité des Marchés Financier (AMF) am 28. Juni 2019 genehmigt.

Der „aufgenommene Fonds“ ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (nachstehend

Lyxor International Asset Management
Tours Société Générale - 17 cours Valmy
92987 Paris-La Défense Cedex – Frankreich
www.lyxor.com

„OGAW“) der Klassifizierung „Internationale Aktien“, der von der AMF am 14. Oktober 2011 zugelassen und am 27. Oktober 2011 aufgelegt wurde. Als Verwaltungsgesellschaft des Fonds fungiert LIAM und als Depotbank die Société Générale.

Der „aufnehmende Teilfonds“ ist ein OGAW, der von der AMF am 28. Juni 2019 zugelassen wurde und am Tag der Verschmelzung (wie nachstehend definiert) aufgelegt wird. LIAM fungiert als die mit der Finanzverwaltung beauftragte Gesellschaft, die Société Générale als Depotbank.

Ohne Ihr Zutun werden die Anteile des „aufgenommenen Fonds“ am 5. September 2019 automatisch mit dem „aufnehmenden Teilfonds“ verschmolzen (der „**Tag der Verschmelzung**“).

Primärmarktteilnehmer (d.h. direkte Zeichnung/Rücknahme bei LIAM) können die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen ab dem Datum des Versands dieser Mitteilung bei LIAM und/oder der Depotbank unter Einhaltung der im Prospekt des „aufgenommenen Fonds“ beschriebenen Bedingungen für den Mindestrücknahmebetrag beantragen.

Selbstverständlich wird LIAM wie in der Vergangenheit für Käufe/Verkäufe von an einer Börse (Sekundärmarkt) notierten Anteilen des „aufgenommenen Fonds“ weder einen Ausgabeaufschlag noch eine Rücknahmegebühr erheben.

Hinweis: Zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Verschmelzung durch Aufnahme werden Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des „aufgenommenen Fonds“ am Primärmarkt ab dem 2. September 2019 nach 18.30 Uhr (Pariser Ortszeit) unterbrochen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Käufe und Verkäufe von Anteilen des „aufgenommenen Fonds“ am Sekundärmarkt bis zum Tag der Verschmelzung möglich sind.

Aus abwicklungstechnischen Gründen können Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge für Anteile des „aufnehmenden Teilfonds“ am Primärmarkt am ersten Werktag nach der Verschmelzung nicht angenommen werden.

2. Änderungen infolge der Maßnahme

Die Verschmelzung durch Aufnahme hat für die Anteilinhaber des „aufgenommenen Fonds“ keine Änderung des Risikoprofils zur Folge.

Änderung des Risiko-Rendite-Profiles: NEIN

Erhöhung des Risiko-Rendite-Profiles: NEIN

Erhöhung der Kosten: NEIN

Wie in Abschnitt 1. „Die Maßnahme“ angegeben, bewirkt die Verschmelzung für Anteilinhaber lediglich die Übertragung aus einer Struktur in Vertragsform (*Fonds Commun de Placement* – FCP) in eine Struktur in Gesellschaftsform (*Société d'Investissement à Capital Variable* – SICAV).

Anhang 1 enthält den Zeitplan für diese Verschmelzung durch Aufnahme, Anhang 2 Informationen über den Umtausch der Anteile und Anhang 3 einen Vergleich der Merkmale des „aufgenommenen Fonds“ und des „aufnehmenden Teilfonds“.

3. Wichtige Elemente für Anleger

LIAM weist die Anleger darauf hin, dass im Falle einer Notierung des Anteils/der Anteile des „aufgenommenen Fonds“ an einer oder mehreren Börsen, die entsprechende(n) Anteilsklasse(n) des „aufnehmenden Teilfonds“ ebenfalls an der oder den gleichen Börse(n) notiert wird/werden.

Im Unterschied zu einem FCP (*Fonds Commun de Placement*), dessen Anteilinhaber gemäß Satzung keine Aktionärsrechte besitzen, ist eine SICAV (*Société d'Investissement à Capital Variable*) eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die immer dann Anteile ausgibt, wenn Zeichnungsanträge gestellt werden. Nach Abschluss der Maßnahme werden Sie folglich Anteilinhaber der SICAV MULTI UNITS FRANCE sein und können Ihre Rechte auf den ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen der Anteilinhaber ausüben.

Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass sich die Verschmelzung durch Aufnahme auf ihre persönliche Steuersituation auswirken kann, da der „aufgenommene Fonds“ ein Investmentfonds in Vertragsform (*Fonds Commun de Placement*), der „aufnehmende Teilfonds“ aber Bestandteil einer Struktur in Gesellschaftsform (*Société d'Investissement à Capital Variable*) ist, wobei sich auch die Verschmelzung durch Aufnahme als solche

Lyxor International Asset Management
Tours Société Générale - 17 cours Valmy
92987 Paris-La Défense Cedex – Frankreich
www.lyxor.com

auf ihre persönliche Steuersituation auswirken kann. Anteilhabern wird deshalb empfohlen, sich an ihre gewohnten Finanzberater zu wenden, um die eventuellen Auswirkungen der Verschmelzung durch Aufnahme auf ihre persönliche Situation zu klären.

LIAM empfiehlt Anteilhabern, den Abschnitt „Risikoprofil“ des Prospekts und den Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“ der Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) des „aufnehmenden Teilfonds“ sorgfältig durchzulesen. Der KIID und der Prospekt sind beide in französischer Sprache kostenlos auf der Internetseite www.lyxoretf.com oder bei client-services-etf@lyxor.com erhältlich.

Auf einfache Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhalten Anteilhaber (i) zusätzliche Informationen über die Verschmelzung durch Aufnahme, (ii) ein Exemplar des Berichts des unabhängigen Abschlussprüfers, (iii) eine Kopie des Berichts der Depotbank und (iv) eine Kopie des Verschmelzungsvertrags.

Ihr Kundenberater steht Ihnen für alle weiteren Auskünfte gerne zur Verfügung.

- Falls die Änderung dem Anteilhaber nicht zusagt, hat er die Möglichkeit, seine Anteile kostenlos zur Rücknahme vorzulegen.
- Falls die Änderung dem Anteilhaber zusagt, besteht für ihn kein weiterer Handlungsbedarf.
- Falls der sich Anteilhaber keine Meinung hinsichtlich der Maßnahme bilden kann, sollte er sich mit seinem Finanzberater oder seiner Vertriebsstelle in Verbindung setzen.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und Ihre Treue und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende

Anhang 1: Zeitplan der Verschmelzung durch Aufnahme

Aufgenommener Fonds	Aussetzung der Zeichnungen / Rücknahmen am Primärmarkt	Effektives Datum der Verschmelzung durch Aufnahme	Auf der Grundlage des NIW vom	Zu erhaltende Anteile des „aufnehmenden Teilfonds“
Lyxor RUSSELL 2000 UCITS ETF	2. September 2019 nach 18.30 Uhr (Pariser Ortszeit)	6. September 2019	5. September 2019	MULTI UNITS FRANCE - Lyxor RUSSELL 2000 UCITS ETF

Anhang 2: Informationen über die Verschmelzung durch Aufnahme

Im Einklang mit dem Zeitplan der Verschmelzung durch Aufnahme (siehe Anhang 1) erfolgt am 5. September 2019 die Verschmelzung durch Aufnahme des „aufgenommenen Fonds“, dessen Anteile Sie halten, mit dem „aufnehmenden Teilfonds“ (der „**Tag der Verschmelzung**“). Diese Verschmelzung durch Aufnahme wurde von der AMF am 28. Juni 2019 genehmigt.

Sämtliche Vermögenswerte des „aufgenommenen Fonds“ werden auf den „aufnehmenden Teilfonds“ übertragen. Der „aufgenommene Fonds“ wird am Tag der Verschmelzung durch Aufnahme von Rechts wegen aufgelöst.

Die Auflegung des „aufnehmenden Teilfonds“ erfolgt durch Einbringung sämtlicher Vermögenswerte des „aufgenommenen Fonds“ am Tag der Verschmelzung durch Aufnahme.

Im Gegenzug für die eingebrachten Vermögenswerte werden Anteile des „aufnehmenden Teilfonds“ ausgegeben und den Anteilhabern des „aufgenommenen Fonds“ zugeteilt.

Für jede Anteilsklasse des „aufgenommenen Fonds“ wird am 5. September 2019 eine Anteilsklasse des „aufnehmenden Teilfonds“ mit dem gleichen Wert aufgelegt.

Die Anteilsklasse des „aufnehmenden Teilfonds“ wird am 5. September 2019 mit einem ursprünglichen Nettoinventarwert aufgelegt, der dem Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des „aufgenommenen Fonds“ am gleichen Tag entspricht.

Es entstehen somit keine Anteilsbruchteile oder Restbeträge, da ein Anteil des „aufgenommenen Fonds“ im Rahmen der Verschmelzung durch Aufnahme in einen Anteil des „aufnehmenden Teilfonds“ mit dem gleichen Wert umgetauscht wird.

Am Bewertungsstichtag erteilen die Abschlussprüfer ferner den Bestätigungsvermerk für die Abschlüsse des „aufgenommenen Fonds“ und des „aufnehmenden Teilfonds“.

Die Société Générale führt in ihrer Eigenschaft als Depotbank den Umtausch der Anteile des „aufgenommenen Fonds“ in Anteile des „aufnehmenden Teilfonds“ durch.

Ferner übergibt sie den Mitgliedern von Euroclear France, den kontoführenden Stellen der ehemaligen Anteilhaber des „aufgenommenen Fonds“, die ihnen zustehende Anzahl von Anteilen am „aufnehmenden Teilfonds“.

Die Kosten der Verschmelzung durch Aufnahme gehen zu Lasten von LIAM.

Steuerliche Auswirkungen der Verschmelzung durch Aufnahme (für Steuerinländer in Frankreich)

Die Verschmelzung, die Gegenstand der vorliegenden Mitteilung ist, unterliegt den am Tag der Verschmelzung geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Lyxor International Asset Management
Tours Société Générale - 17 cours Valmy
92987 Paris-La Défense Cedex – Frankreich
www.lyxor.com

Lyxor International Asset Management - Vereinfachte Aktiengesellschaft (SAS) mit einem Kapital von 1.059.696 Euro - HR Nanterre Nr. 419 223 375 - Sitz: Tours Société Générale, 17 cours Valmy 92800 Puteaux

Somit kommen entsprechend der Kategorie, zu der die Anteilhaber gehören, nachfolgende Steuerbestimmungen für den Umtausch zur Anwendung. In bestimmten Fällen bestehen möglicherweise Erklärungsspflichten.

Natürliche Personen und Steuerinländer: Aufschub der Besteuerung (Artikel 150-0 B des französischen allgemeinen Steuergesetzbuches *Code Général des Impôts*), sofern der an den Kunden ausgezahlte Restbetrag 10% des Nominalwerts der erhaltenen Wertpapiere nicht übersteigt.

Falls der Restbetrag 10% des Nominalwerts der erhaltenen Wertpapiere übersteigt, wird der Gewinn in Höhe des Restbetrags im Jahr der Verschmelzung zur Steuer veranlagt. Das Ergebnis des Wertpapierumtauschs (ohne den Gewinn in Höhe des Restbetrags) wird zur Festsetzung der Steuer jedoch nicht im Jahr der Verschmelzung berücksichtigt, wohl aber zur Festsetzung der Steuer im Jahr der Veräußerung der Anteile des aufnehmenden OGAW. Folglich wird der Umtausch der Wertpapiere auch für die Feststellung einer Überschreitung der Veräußerungsgrenze im Falle der Veräußerung anderer Wertpapiere des Portfolios nicht berücksichtigt.

Entsprechend wird der Gewinn bei der Veräußerung oder einer Rücknahme der Anteile des aufnehmenden OGAW anhand des Kaufpreises der Anteile des aufgenommenen OGAW berechnet, gegebenenfalls abzüglich des erhaltenen oder zuzüglich des gezahlten Restbetrags.

Personengesellschaften, die als Industrie-, Handels-, Handwerks- (BIC) oder Landwirtschaftsbetrieb (BA) zur Einkommensteuer veranlagt werden: Aufschub der Besteuerung. Sie werden steuerlich wie gebietsansässige natürliche Personen behandelt (Zurechnung der Wertpapiere zum Privatvermögen) oder mit ihren gewerblichen Einkünften zur Steuer veranlagt (Zurechnung der Wertpapiere zum Betriebsvermögen).

In beiden Fällen wird das Ergebnis des Wertpapierumtauschs nicht im Jahr der Verschmelzung berücksichtigt, wohl aber im Jahr der Veräußerung der im Rahmen des Umtauschs erhaltenen OGAW-Anteile. Gewerbliche Gewinne (PVP): Sofort zu versteuern ist lediglich der Teil der gewerblichen Gewinne, der dem gegebenenfalls gezahlten Restbetrag entspricht. Bei einer Veräußerung oder Rücknahme der im Rahmen des Umtauschs erhaltenen OGAW-Anteile zu einem späteren Zeitpunkt, wird der gewerbliche Gewinn ausgehend vom Datum und dem ursprünglichen Kaufpreis der zum Umtausch vorgelegten OGAW-Anteile berechnet.

Juristische Personen, die der Körperschaftsteuer unterliegen: Aufschub der Besteuerung (Artikel 38-5 bis des französischen allgemeinen Steuergesetzbuches *Code Général des Impôts*). Sofort zu versteuern ist lediglich der Teil der Gewinne, der dem gegebenenfalls gezahlten Restbetrag entspricht.

Das Ergebnis des Wertpapierumtauschs (ohne Restbetrag) wird nicht in das zu versteuernde Ergebnis des Geschäftsjahres der Verschmelzung integriert, sondern in das Ergebnis des Geschäftsjahres, in dem die Veräußerung der im Rahmen des Umtauschs erhaltenen OGAW-Anteile erfolgte.

Für Anleger, die in den Anwendungsbereich von Artikel 209-O A des französischen allgemeinen Steuergesetzbuches fallen, beschränkt die Besteuerung der Bewertungsunterschiede der OGAW-Anteile die dieses Aufschubs in der Praxis, da die bereits besteuerten Bewertungsunterschiede einen Teil oder sämtliche Gewinne aus dem Umtausch infolge der Verschmelzung umfassen.

Gemeinnützige Organisationen gemäß den Bestimmungen von Artikel 206-5 des französischen allgemeinen Steuergesetzbuches und Anteilhaber, die Steuerausländer in Frankreich sind: Sie unterliegen in Frankreich keiner Besteuerung infolge der Verschmelzung (Artikel 244 bis C des französischen allgemeinen Steuergesetzbuches).

Liquidation der Anteile (Spitzen)

Die Liquidation von nicht umgetauschten Anteilen des „aufgenommenen Fonds“ (d.h. der Spitzen) entspricht aus steuerlicher Sicht einer Veräußerung von Anteilen, wobei der Veräußerungsgewinn gemäß den Bestimmungen des französischen Gemeinen Rechts (*Droit Commun*) sofort zu versteuern ist (Besteuerung des Veräußerungsgewinns). Konkret entspricht dieser Fall einem Umtausch im Rahmen des Umtauschverhältnisses, der den Aufschub der Besteuerung in Anspruch nehmen kann, und einem gleichzeitigen Verkauf für den Überschussbetrag, der sofort zu versteuern ist.

Anhang 3: Vergleichende Übersicht über die Merkmale des „aufgenommenen Fonds“ und des „aufnehmenden Teilfonds“

	Aufgenommener Fonds	Aufnehmender Teilfonds
Bezeichnung	Lyxor RUSSELL 2000 UCITS ETF	MULTI UNITS FRANCE – Lyxor RUSSELL 2000 UCITS ETF
Geltendes Recht	Französisches Recht	Französisches Recht
Aufsichtsbehörde	AMF	AMF
Rechtsform	Investmentfonds vom Typ Fonds Commun de Placement (FCP)	Teilfonds einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)
Depotbank	Société Générale	Société Générale
Registerführer und Übertragungsstelle	Société Générale	Société Générale
Zentrale Verwaltung	Société Générale	Société Générale
Abschlussprüfer	Pricewaterhousecoopers Audit	Pricewaterhousecoopers Audit

Anteilsklasse des „aufgenommenen Fonds“	Thesaurierung	FR0011119254
Anteilsklasse des „aufnehmenden Teilfonds“	Thesaurierung	